

Der (Privat-)Investor und die Mehrwertsteuer – Chancen? Risiken?



Von Michael Leysinger

DAS MWST / VAT FH

Dipl. Steuerexperte Legatix Advisors

Der Privatinvestor ist sich oft gar nicht bewusst, dass die Mehrwertsteuer (Mwst) für ihn¹⁾ eine Option²⁾ sein kann, die sich pekuniär auszahlt. Nachfolgend sollen Grundsätze und Ideen entwickelt werden, die zeigen, wie Investoren für sich etwas gewinnen können³⁾.

1. Grundlegende Voraussetzungen

Der Investor muss im Sinn des MWSTG⁴⁾ unternehmerisch tätig und damit auch subjektiv steuerpflichtig sein. Er⁵⁾ muss sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, anmelden⁶⁾; diese wird in der Regel bestätigt, und der neue Steuerpflichtige erhält eine Mehrwertsteuernummer und eine Reihe von Anweisungen, die besagen, welche Rechte und Pflichten er hat und in Zukunft befolgen muss⁷⁾.

2. Chancen und Risiken

Es soll hier ausschliesslich von den finanziellen Risiken und Chancen die Rede sein; eine Steuerpflicht kann finanziell nachteilig aber auch von Vorteil sein.

2.1 Umsatzsteuer

Alle unternehmerischen Leistungen unterliegen – sofern sie nicht von der Steuer ausgenommen oder steuerbefreit sind –

der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 8%. Diejenigen Leistungsempfänger, die bereits der Steuer unterliegen⁸⁾, wird das nicht besonders beeindrucken, denn sie können die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer⁹⁾ wieder geltend machen.

2.2 Vorsteuern¹⁰⁾

Anders ist die Situation bei den Vorsteuern, die oft auch als «Input-Mehrwertsteuer» bezeichnet werden. Für den Nicht-Steuerpflichtigen ist dies ein Kostenfaktor, denn er muss sie bezahlen und hat keine Möglichkeit sie zu überwälzen. Gerade umgekehrt liegt der Fall, wenn der Unternehmer sich der Steuerpflicht unterwirft (oder obligatorisch steuerpflichtig wird) und so seine Leistungen mit der Umsatzsteuer weiterverrechnet (vgl. Ziff. 2.1).

2.3 Freiwillige Steuerpflicht ja/nein?

Die freiwillige Steuerpflicht¹¹⁾ ist nur bei den sogenannten «von der Steuer ausgenommenen Leistungen» möglich¹²⁾. Nachfolgend sollen beispielhaft die mehrwertsteuerlichen Konsequenzen für einige solcher «ausgenommenen Leistungen» diskutiert werden, die für den Investor sowohl von Vorteil wie auch von Nachteil sein könnten. Es geht im Wesentlichen um die Frage, ob der Investor durch eine solche steuerliche Option für sich auf ganz legale Art und Weise¹³⁾ einen Vorteil ergattern kann.

2.3.1 Leistungen im Immobilienbereich

Grundsätzlich sind diese Leistungen von der Steuer ausgenommen. Für eine unternehmerische Leistung (z.B. Miete) kann hingegen optiert werden. Praktisch bedeutet das, dass auch die von den Lieferanten (Leistungserbringern) in Rechnung gestellten Vorsteuern geltend gemacht werden können. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur unternehmerisch erbrachte Vermietungen zur Option berechtigen. Wer also der Privatfrau Angela Meier eine Wohnung für private Zwecke vermietet, kann für diese Leistung nicht optieren und damit auch keine Vorsteuern im Sinn eines Vor-

steuerabzugs geltend machen. Wenn hingegen Angela Meier einen «Take away» betreibt und durch diese unternehmerische Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig ist, so ist es sowohl für Angela Meier wie auch für den Vermieter von Vorteil, für die Mietleistung zu optieren. Angela Meier kann nämlich die vom Vermieter in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer mehrwertsteuermindernd geltend machen. In vielen Fällen bestehen auch sogenannte gemischte Verhältnisse. Es wird also teilweise unternehmerisch (z.B. 60%) und teilweise privat (z.B. 40%) vermietet. In diesem Verhältnis (60/40) ist dann auch beim Vermieter der Vorsteuerabzug möglich. Interessanter wird es für den Investor, wenn ihm bekannt wird, dass er rückwirkend die bereits früher bezahlten Vorsteuern zurückfordern kann. In der Fachsprache nennt man das «Einlageentsteuerung». Das funktioniert ungefähr so: Die für eine Liegenschaft bezahlten und nachgewiesenen Vorsteuern können 20 Jahre rückwirkend zeitproportional zurückgefordert werden. Allerdings gibt es auch das Gegenteil, nämlich die Eigenverbrauchsbesteuerung. Diese besagt, dass wenn eine Liegenschaft (oder ein Teil davon) ins nicht-unternehmerische Private wechselt, die vorgängig geltend gemachte Vorsteuer zeitproportional dem Bund zurückerstattet werden muss.

2.3.2 Kapitalgewinne auf Wertschriften, Wertpapierhandel

Bei diesen Geschäften handelt es sich auch um ausgenommene Umsätze; der Gesetzgeber hat allerdings die mehrwertsteuerrechtliche Option verboten. Zudem können solche Geschäfte dazu führen, dass es wegen «gemischter Verwendung» zu Vorsteuerkorrekturen kommt. Ein Beispiel dazu: Die Vorsteuer auf der zugekauften Buchhaltungssoftware kann grundsätzlich zurückgefordert werden. Werden nun aber mittels dieser Software Buchungen für Geschäftsfälle mit ausgenommenen Umsätzen geführt, muss die Vorsteuer wertproportional korrigiert werden (man nennt das «Vorsteuerkorrektur»). Bei der – übrigens erlaubten – Steuerplanung muss dies berücksichtigt werden.

2.3.3 Dividenden und Gewinnanteile

Grundsätzlich gilt: Für jede Leistung gibt es ein Entgelt. Die Dividenden und Gewinnanteile werden aber mehrwertsteuerrechtlich nicht als Leistung beurteilt, und deshalb kann es auch kein Entgelt geben. Es handelt sich also quasi um ein mehrwertsteuerrechtliches Neutrum. Auch muss bei der mehrwertsteuerrechtlichen Planung die in Ziff. 2.3.2 genannte Vorsteuerkorrektur nicht berücksichtigt werden. Praktisch bedeutet das für den Investor, dass er ohne Weiteres Beteiligungen an anderen Gesellschaften in seine Vermögensverwaltungsstruktur einbeziehen kann, ohne dass dies – Wertpapierhandel vorbehalten (vgl. Ziff. 2.3.2) – mehrwertsteuerrechtlich gesehen schädlich wäre. Eine unbedeutende pauschale Vorsteuerkorrektur ist aber geschuldet.

2.3.4 Immaterielle Rechte (Lizenzen etc.)

Typischerweise handelt es sich hier um Umsätze, die bei der Veräusserung oder Lizenzierung von Patenten, Lizenzen, Rechten etc. erzielt werden; solche Umsätze werden als Dienstleistungen qualifiziert und unterliegen demzufolge vollumfänglich der Umsatzsteuer. Die oft nicht unbedeutenden Vorsteuern und Bezugssteuern¹⁴⁾ können demzufolge zurückgefordert werden. Vorsteuerkorrekturen sind regelmässig keine vorzunehmen.

2.3.5 Verwaltungsratshonorare

Verwaltungsratshonorare sind Entschädigungen für eine unselbständig ausgeübte Tätigkeit und sind deshalb für die Mehrwertsteuer nicht relevant. Das gegebenenfalls anfallende Honorar ist mangels Leistung (das Mandat ist höchstpersönlicher Art) kein Entgelt. Es gibt auch keine Vorsteuerkorrektur.

2.3.6 Unternehmens- und Rechtsberatung

Beratungsleistungen sind ein typisches Objekt der Mehrwertsteuer. Diese Dienstleistungen werden gegen Entgelt erbracht und sind deshalb mehrwertsteuerpflichtig. Das wiederum hat zur Folge, dass gegebenenfalls anfallende Vorsteuern vollumfänglich zurückgefordert werden können. Eine Vorsteuerkorrektur ist demzufolge nicht gegeben.

2.3.7 Schulung und Instruktion

Hier handelt es sich grundsätzlich um von der Mwst ausgenommene Umsätze. Es besteht aber kein Optionsverbot¹⁵⁾. Wer also unternehmerisch Schulungsleistungen an Mwst-Pflichtige erbringt, tut gut daran, für die sich daraus ergebenden Entgelte zu optieren.

2.3.8 Kulturelle Dienstleistungen, Lieferung von Kunstwerken durch die Urheber

Die Entgelte für solche Leistungen sind – ähnlich wie bei der Schulung (vgl. Ziff. 2.3.7) – von der Mwst ausgenommen; es kann auch optiert werden; es gibt also kein Optionsverbot. Auch hier kann es – gerade bei privaten Investoren und/oder Kunstschaffenden – Konstellationen geben, die sich mehrwertsteuerlich rechnen und sich demzufolge gut vertragen mit anderen unternehmerischen Investorentätigkeiten.

2.3.9 Flugzeug- und Fahrzeugvermietung (Leasing)

Irgendwelche «Schlaumeier» kamen vor Jahren auf die «geniale» Idee, einen teuren ausländischen Sportwagen zu importieren. Bei diesem Import fällt die Einfuhrsteuer (egal Mehrwertsteuer) von (heute) 8% an; diese wurde von der für diesen Zweck gegründeten importierenden Firma bezahlt. Da dieses Fahrzeug angeblich für unternehmerische Zwecke genutzt wurde, wurde der Vorsteuerabzug beantragt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV verweigerte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, das Fahrzeug diene den persönlichen Bedürfnissen des Aktionärs und werde demzufolge nicht zu unternehmerischen Zwecken verwendet. Deshalb sei der Vorsteuerabzug (egal Rückerstattung der Einfuhrsteuer) nicht sachgemäss. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht bestätigt. Anders wäre die Sache gelaufen, wenn die importierende Firma hätte belegen können, dass das Fahrzeug für unternehmerische Zwecke (beispielsweise für Werbezwecke) verwendet, vermietet oder verleast wurde. Dafür müssten die entsprechend glaubwürdigen Belege beigebracht werden, wie beispielsweise ein Fahrtenbuch, aus dem ersichtlich ist, wann, wer und wofür das Auto verwendet wurde. Ähnliche Fallkonstellationen gibt es auch beim Import und Betrieb von

Flugzeugen (Privatjets). In der Regel stösst der Investor hier diesbezüglich auf wenig Probleme, eben weil er ja diese Fahrzeuge oder Flugzeuge erwirbt, um damit eine Rendite zu erzielen. Damit wird das Investitionsobjekt für unternehmerische Zwecke erworben; dem Vorsteuerabzug steht nichts mehr im Weg.

3. Zusammenfassung

Der Begriff «Mehrwertsteuer» besagt, dass eine Steuer auf einem Mehrwert erhoben wird. Dies im Gegensatz zu einer reinen «Umsatzsteuer»¹⁶⁾; hier wird bei jeder Transaktion der ganze Umsatz besteuert. Dadurch, dass bei der Mwst die bereits von einem vorgängigen Leistungserbringer bezahlte Mwst als Vorsteuer abgezogen werden kann, ergeben sich für den nicht obligatorisch Steuerpflichtigen finanzielle Opportunitäten, die es zu nutzen gilt. Dies tut er, indem er sich freiwillig der Mwst-Pflicht unterstellt. Diese «Freiwilligkeit» ist eigentlich «unecht», denn wer bezahlt schon freiwillig mehr Steuern als er müsste? Aber: Ohne die freiwillige Unterstellung in die Steuerpflicht würden wertvolle Steuerfranken¹⁷⁾ verlorengehen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Transaktionen im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit erfolgen.

1) Gemeint ist natürlich auch die Investorin; ich werde diesen Begriff so weiter verwenden und hoffe auf Verständnis der Leserinnen und Leser.

2) Sofern er nicht schon der obligatorischen Steuerpflicht unterliegt.

3) Selbstverständlich: ganz legal.

4) Abkürzung für «Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer».

5) Oder seine Organisation (Aktiengesellschaft, GmbH, Einzelfirma etc.).

6) Nachfolgend ESTV genannt.

7) Z.B. quartalsmässig eine Steuerabrechnung einreichen.

8) Also subjektiv steuerpflichtig sind.

9) Vgl. nächste Ziffer.

10) Das sind die Mehrwertsteuern, die anfallen, wenn eine unternehmerische Leistung bezogen wird (Input-Steuer).

11) In der Fachsprache «Option» genannt.

12) Z.B. Leistungen im «Geld- und Kapitalverkehr» oder Leistungen beim «Überlassen von Grundstücken zum Gebrauch oder Nutzung».

13) Also vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen.

14) Das ist eine Art Einfuhrsteuer (Mehrwertsteuer auf Einführen) auf Dienstleistungen.

15) Wie beispielsweise beim Wertpapierhandel (vgl. Ziff. 2.3.2).

16) Wie sie beispielsweise in US-Bundesstaaten erhoben wird.

17) Rückerstattung von Vorsteuern, Einlageentsteuerung.